

Frühjahrssemester 2025 (27. März 2025)

Merkblatt Nichtantreten einer Prüfung / Leistungskontrolle

1. Rückzug einer Prüfungsanmeldung

1.1. Abmeldungen

- Abmeldungen von maximal zwei deutsch- bzw. italienischsprachigen Prüfungen sind ohne Angabe von Gründen bis zum 22. Mai 2025 mittels Online-Formular möglich. Einmal getätigte Abmeldungen sind verbindlich.
- Ausgenommen von einer Abmeldung sind englischsprachige Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Veranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmendenzahl, Falllösungen, Proseminare und Seminare.

1.2. Rückzug

- Nach Ablauf der Anmeldefrist am 16. April 2025 bzw. der Abmeldefrist für deutsch- und italienischsprachige Prüfungen am 22. Mai 2025 sind die Prüfungsanmeldungen verbindlich. Nichtangetretene Prüfungen werden mit der Note 1 bzw. Failed bewertet.
- Nach Ablauf der obigen Fristen ist der folgenlose Rückzug einer Prüfungsanmeldung nur aufgrund eines Arzzeugnisses möglich oder bei Nachweis eines ausserordentlichen Ereignisses, das den Prüfungsantritt, die Prüfungsfortsetzung oder eine andere Leistungskontrolle als unzumutbar erscheinen lässt. Der Rückzug bedarf der Genehmigung durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten.
- Das Gesuch um Rückzug einer Prüfungsanmeldung ist der Prüfungsadministration **vor Prüfungsbeginn** per E-Mail oder Telefon anzukündigen. Bei unangekündigtem Nichtantritt zur Prüfung ist ein nachträglicher Rückzug grundsätzlich nicht mehr möglich.
- Ein Rückzug aufgrund eines **Arzzeugnisses** ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:
 - a) Das Arzzeugnis muss zwingend **vor Prüfungsbeginn** angekündigt werden (E-Mail, Telefon usw.) **und noch am Prüfungstag** in Kopie oder im Original bei der Prüfungsadministration eingehen (E-Mail mit Attachment, Express-Sendung-usw.). Konsultationsbestätigungen werden nicht akzeptiert.
 - b) Kann das Original des Arzzeugnisses nicht am Prüfungstag vorgelegt werden, muss es spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Prüfungstag bei der Prüfungsadministration eintreffen. Bei postalischer Einsendung gilt der Poststempel als fristwährend, sofern er spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Prüfungstag datiert ist.

Universität Luzern
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prüfungsadministration
Frohburgstrasse 3
Postfach
6002 Luzern
 - c) Das Arzzeugnis muss durch eine Ärztin/einen Arzt mit kantonaler Berufszulassung ausgestellt werden, zu der/dem keine persönliche Beziehung besteht. Es muss nebst dem **Datum und dem Stempel auch die Originalunterschrift** der Ärztin/des Arztes aufweisen. Arzzeugnisse mit eingescannter Unterschrift des Arztes werden nicht akzeptiert.
 - d) Das Arzzeugnis enthält Angaben zu Beginn, Dauer und Grad der **Arbeitsunfähigkeit**.

FROHBURGSTRASSE 3
POSTFACH
6002 LUZERN

+41 41 229 53 14 / 15
pruefungen-rf@unilu.ch
www.unilu.ch

2. Rückzug der Anmeldung bei anderen Formen der Leistungskontrolle

z.B. Proseminare, Seminare, Falllösungen, schriftliche Arbeiten, Workshops, Blockveranstaltungen, Moot Courts etc.

- Die Anmeldung wird mit Ablauf der für die betreffende Veranstaltung festgelegten Anmeldefrist verbindlich.
- Werden nach Ablauf der Anmeldung zur Leistungskontrolle ohne triftigen Grund Fristen verpasst, die im Zuge der Organisation und Durchführung der Leistungskontrolle festgelegt wurden, gilt dies als Abbruch. Abgebrochene Leistungskontrollen werden mit der Note 1 bzw. mit Failed bewertet.
- Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein folgenloser Rückzug einer Anmeldung zu einer Leistungskontrolle nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich oder bei Nachweis eines ausserordentlichen Ereignisses, das die Abgabe einer schriftlichen Arbeit bzw. die Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung als unzumutbar erscheinen lässt. Der Rückzug bedarf der Genehmigung durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten.
- Das Gesuch um Rückzug einer Anmeldung zur Leistungskontrolle ist der/dem Dozierenden **vor dem Abgabetermin einer schriftlichen Arbeit bzw. vor dem Beginn einer Pflichtveranstaltung** per E-Mail oder Telefon anzukündigen. Bei unangekündigter Nichtabgabe bzw. Nichtantritt zur Pflichtveranstaltung ist ein nachträglicher Rückzug grundsätzlich nicht mehr möglich.
- Eine Kopie des Arztzeugnisses ist zusammen mit dem Gesuch, jedoch spätestens am gleichen Arbeitstag, einzureichen. Das Originalarztzeugnis muss spätestens fünf Arbeitstage nach dem Abgabe- bzw. Pflichtveranstaltungstermin an nachfolgende Adresse eingereicht werden. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend.

Universität Luzern
Dekanat Rechtswissenschaftliche Fakultät
Postfach
6002 Luzern

- Es gelten die formellen Anforderungen gemäss Ziffer 1.2 lit. c-d.
- Ein einmal getätigter Rückzug von einer Leistungskontrolle ist verbindlich, unabhängig davon, ob die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte den Rückzug genehmigt hat.

3. Gesuche um Verlängerung der Abgabefrist bei schriftlichen Arbeiten

Ein Gesuch um Verlängerung der Abgabefrist infolge triftiger Gründe ist zusammen mit dem entsprechenden Nachweis (z.B. Arztzeugnis) vor dem Abgabetermin (bzw. 3 Tage vor dem offiziellen Abgabetermin bei Proseminararbeiten, vgl. § 7 Abs. 2 [Richtlinie Proseminar](#) und Seminararbeiten, vgl. § 13 Abs. 2 [Richtlinie Seminararbeit](#)) direkt an die zuständige Dozentin bzw. den zuständigen Dozenten zu richten. Sie/Er kann einen neuen Abgabetermin festlegen. Die Dauer der Verlängerung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Verhinderung (Ausnahme: Proseminar, Seminar i.d.R. max. 14 Tage).

Hinweis

Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen kann für Arzt bzw. Patient strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden den Strafbehörden zur Anzeige gebracht.